Anhang
für das Geschäftsjahr 2015
der
Gemeindewerke Eitorf
- Versorgungsbetrieb -
Markt 1
53783 Eitorf

G l i e d e r u n g

I. Allgemeine Angaben

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

III. Erläuterungen zur Bilanz

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

V. Sonstige Angaben

I. Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung erstellt. Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach den Bestimmungen der § 266 bzw. § 275 HGB. Außerdem werden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in der Fassung von Art. 16 Ges. vom 16.11.2004 i. V. m. § 107 Abs. 2 GO NRW beachtet.

Soweit ergänzende Angaben in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung nicht enthalten sind, werden diese im Anhang gesondert ausgewiesen und erläutert.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden blieben gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert. Dies gilt auch für die Anpassungen im Zusammenhang mit der Anwendung des BilMoG. Bei Umgliederungen wurden die Vorjahreszahlen angepasst.

Die Aufgliederung des Anlagevermögens ist dem Anlagennachweis zu entnehmen. Das Anlagevermögen ist zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet. Alle Anlagegüter im Wert über 1.000,00 € sind in der Anlagekartei erfasst.

Geringwertige Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von mehr als 150,00 € und weniger als 1.000,00 € sind in der Anlagekartei im Sinne von § 6 Abs. 2a EStG als Sammelposten erfasst. Dies galt auch für das Berichtsjahr.

Die Vorräte sind durch Inventurlisten zum Bilanzstichtag belegt und werden zu den Anschaffungskosten angesetzt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstigen Vermögensgegenstände werden zum Nennwert bilanziert. Forderungen aus Wasserlieferungen an die Gemeinde Eitorf sind in den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen enthalten. Die Ausfallrisiken werden bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen durch entsprechende Bewertungsabschläge berücksichtigt.

Die liquiden Mittel werden zum Nominalwert bewertet.

Bis einschließlich 2002 wurden die erhobenen Anschlussbeiträge und sonstigen Ertragszuschüsse den empfangenen Ertragszuschüssen zugeführt und mit einem Satz von 5 % p. a. gleichmäßig aufgelöst (§ 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO **alte Fassung**).

Wegen steuerrechtsrelevanter Änderung der Ursprungsauffassung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF-Schreiben vom 27.05.2003 und vom 07.10.2004) wurden stattdessen seit dem Wirtschaftsjahr 2003 die erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten des bezuschussten Wirtschaftsgutes verrechnet (Nettoausweis).

Mit der Neufassung der EigVO, spätestens seit dem Geschäftsjahr 2006, ist diese Verfahrensweise nach den Vorgaben der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne, in Abstimmung mit dem Landesinnenministerium nicht mehr zulässig. Hintergrund ist das „Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF)", das bei den Gemeinden spätestens ab dem Jahr 2008 die Kameralistik ablöste, und das damit einhergehende Erfordernis, inklusive der gemeindlichen Wirtschaftsbetriebe eine einheitliche Konzernbilanz der Kommunen zu gewährleisten.

Seit dem Berichtsjahr 2006 werden daher die erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen wieder einem Sonderposten, nämlich den empfangenen Ertragszuschüssen, zugeführt (Bruttoausweis) und aufgelöst.

Anders als bis 2003 ergibt sich jedoch kein Auflösungssatz von gleichmäßig 5 % p. a. mehr, da die Vorschrift des § 22 Abs. 3 Satz 4 EigVO durch die Novelle der Eigenbetriebsverordnung entfallen ist. Statt dessen korrespondiert der Auflösungssatz mit der Nutzungsdauer der bezuschussten Wirtschaftsgüter. Die bis 2010 erhaltenen Anschlussbeiträge und Erstattungen für die Herstellung von Hausanschlüssen werden daher auf die Nutzungsdauer der bezuschussten Leitungen (40 Jahre bei GGG-Material, 33 Jahre bei PVC-Material) gleichmäßig verteilt, so dass sich hier Auflösungssätze von 2,5 % bzw. 3,03 % p. a. ergeben. Ab 2011 wurden die Abschreibungssätze für Rohrleitungen und Hausanschlüsse auf 50 Jahre Nutzungsdauer verlängert. Korrespondierend hierzu wurden auch die Auflösungssätze auf 2,0 % p. a. angepasst. Der Auflösungszeitraum ist im ersten Jahr der Auflösung jeweils an den Beginn der Abschreibung des Wirtschaftsgutes geknüpft.

Steuerbilanziell bleibt es jedoch weiterhin bei dem für die Jahre 2003 bis 2005 gültigen Verfahren, so dass seit dem Berichtsjahr 2006 eine von der Handelsbilanz abweichende Steuerbilanz für den Versorgungsbetrieb zu erstellen ist.

Von der Bildung von latenten Steuerabgrenzungen wird im Einklang mit gesetzlichen Wahlrechten abgesehen.

Für erkennbare Risiken und ungewisse Verbindlichkeiten werden Rückstellungen gebildet, die mit dem nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt werden. Soweit sie eine Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr haben, werden sie gemäß § 253 Abs. 2 HGB abgezinst.

Im Geschäftsjahr 2009 wurden bis dahin gemäß Art. 28 Abs. 2 EGHGB nicht gebildete Pensionsrückstellungen unter Berücksichtigung von § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO erstmals unter Zugrundelegung eines Rechnungszinssatzes von 5 % (statt 6 % nach den steuerlich anerkannten Vorgaben) passiviert.

Die Zuführungsbeträge wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus EigVO und GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurden die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009 berücksichtigt. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte im Berichtsjahr bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand in Höhe von insgesamt 17.549,00 €, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen" berücksichtigt wurde.

Der Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

III. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die Aufgliederung der zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt, der dem Jahresabschluss als Anlage 1.2 beigefügt ist.

Änderungen im Grundstücksbestand des Versorgungsbetriebes haben sich nicht ergeben.

Die Änderungen im Bestand der wichtigsten Anlagen und des Stands der Anlagen im Bau ergeben sich aus dem Anlagenspiegel.

Zum 31.12.2015 besteht folgender Stand der geplanten Bauvorhaben lt. Wirtschaftsplan 2016:

	T€	T€
A. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten		
1. Grundstück Betriebsgebäude Versorgungsbetrieb	35	
2. Betriebsgebäude Versorgungsbetrieb	370	405
B. Verteilungsanlagen, Leitungsnetz und Hausanschlüsse		
I. Neubau und Erweiterungen		
1. Eitorf, Am Eichelkamp (Teilstrecke zwischen Färberweg und Hardtstraße)	10	
2. Irlenborn, Dorfstraße (Parallelstraße zum Scheider Weg)	35	
3. kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	120	
4. Planungen	75	240
II. Erneuerungen und Sanierungen		
1. Eitorf, Siegstraße (v. Bahnübergang bis Kreisverkehr „Im Auel" und bis „Im Laach")	229	
2. Eitorf, Bachstraße	193	
3. Eitorf, Siegstraße (ab Einmündung Poststraße) und Leienbergstraße	250	
4. Eitorf, Siegstraße (ab Einmündung Poststraße bis Bahnübergang)	260	
5. Eitorf, Maibergstraße (von Siegstraße bis Auelswiese / Birkenweg)	250	
6. Eitorf, Blumenweg	110	
7. Eitorf, Ulmenweg / Eichenweg (von Birkenweg bis Ulmenweg)	160	
8. Eitorf, Nelkenweg (von Obere Hardt bis Tulpenweg)	120	
9. Eitorf, Rother Weg	130	
10. Eitorf, Bouraueler Straße (Siegbrücke bis westlicher Ortsausgang)	535	
11. kleinere Maßnahmen und Hausanschlüsse	120	2.357
		3.002

Außerdem sind Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung von 72 T€ geplant, so dass in 2016 insgesamt Investitionen in Höhe von 3.074 T€ vorgesehen sind.

Bei Veränderungen im Bestand der grundstücksgleichen Rechte handelt es sich um Durchleitungsrechte auf Privatgrundstücken zur Sicherung der dauerhaften Verlegung von öffentlichen Wasserversorgungsleitungen.

Im Jahr 2015 wurden die folgenden Abschreibungen vorgenommen:

	€
Konzessionen und ähnliche Rechte	517,00
Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	11.275,00
Bauten auf fremden Grundstücken	254,00
Verteilungsanlagen	
– Speicheranlagen	27.260,06
– Leitungsnetz und Hausanschlüsse	403.769,10
– Messeinrichtungen	998,00
Betriebs- und Geschäftsausstattung	27.076,04
	471.149,20

Die Abschreibungen erfolgen grundsätzlich nach der linearen Methode.

Konzessionen und ähnliche Rechte (EDV-Software) wurden mit 25 % p. a. und im Bereich der Grunddienstbarkeiten mit dem Satz für die betroffenen Leitungen (Nutzungsdauern von 33 oder 40 Jahren bzw. 50 Jahren, soweit es sich um Anschaffungen ab 2011 handelt) abgeschrieben.

Hinsichtlich der Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten wurden planmäßige Abschreibungen zwischen 1,5 % und 10 % p. a. berücksichtigt. Die Bauten auf fremden Grundstücken wurden mit 4 % p. a. abgeschrieben. Die Gewinnungs-, Bezugs- sowie die alten Speicheranlagen werden nicht mehr genutzt und stehen nur noch mit ihrem Erinnerungswert zu Buche. Der neue Hochbehälter Eitorf-Rodder wurde mit 3 % p. a., die Druckerhöhungsanlage Hennef-Eichholz wurde mit 5 % p. a. abgeschrieben. Die neu errichtete Druckerhöhungsanlage Eitorf-Stein wurde mit 2,5 % p. a. für das Bauwerk sowie mit 5 % p. a. für die elektrotechnische Ausrüstung abgeschrieben. Für die Zaunanlage des Hochbehälters Lindscheid wurde ein Abschreibungssatz von 10 % angesetzt.

Bei dem neuen Hochbehälter Josefshöhe erfolgte eine planmäßige Abschreibung von linear 2 % für das Gebäude, von linear 4 % für die in Edelstahl ausgeführten Rohrleitungen und Schieber, von linear 5 % für die installierte Elektro- und Messtechnik und von linear 1,25 % für die Behälter selbst, die in V4A-Qualität ausgeführt wurden und nur zur Trinkwasserspeicherung verwendet werden.

Beim bestehenden Leitungsnetz und den Hausanschlüssen wurde grundsätzlich von einer Nutzungsdauer von 33 Jahren, für Leitungen in Druckgussmaterial von 40 Jahren ausgegangen. Altbestände aus den 1960er und in geringem Umfang aus den 1970er Jahren werden mit 2 % p. a. abgeschrieben.

Seit dem Berichtsjahr 2011 werden die Leitungen unabhängig vom Materialeinsatz einheitlich mit 2 % p. a. abgeschrieben (Nutzungsdauer 50 Jahre). Dementsprechend wurde die Nutzungsdauer für neue Hausanschlüsse unabhängig von der verwendeten Materialart für Neuzugänge ab 2011 auf einheitlich 50 Jahre (linear 2 % p. a.) verlängert. Die Zugänge bis einschließlich 2010 werden unverändert mit 3 % p. a., Nutzungsdauer 33 Jahre bei PVC-Leitungen; 2,5 % p. a., Nutzungsdauer 40 Jahre bei Druckgussmaterial, abgeschrieben.

Für die Zugänge zum Leitungsnetz und zu den Hausanschlüssen erfolgte die Abschreibung zu 6/12 der Jahresabschreibung. Nachaktivierte Beträge wurden gleichmäßig auf die Restnutzungsdauern der betroffenen Anlagegüter verteilt.

(Nachrichtlich: Gleiches gilt für die Auflösungserträge aus den Zugängen bei den „sonstigen Ertragszuschüssen" (= 2 % p. a.) seit dem Berichtsjahr 2011, da diese Position mit den Nutzungsdauern beim Leitungsnetz und den Hausanschlüssen korrespondiert.)

Eine Ausnahme hiervon bildet die Position „Eitorf, Forster Straße DSL-Leerrohr-Leitung" aus dem Jahr 2013. Hier wurde eine 455 m lange, nicht mehr genutzte Wasserleitung als Schutzrohr reaktiviert und auf Vertragsbasis an den künftigen Nutzer für dessen Zwecke langfristig vermietet. Die Abschreibungsdauer wurde in Anlehnung an die Mindest-Mietzeit gemäß geschlossenem Mietvertrag auf 30 Jahre (3,33 % p. a.) festgelegt. Für diesen Zugang erfolgte die Abschreibung zeitanteilig ab dem Monat des Nutzungsbeginns.

Die Abschreibungen auf Messeinrichtungen erfolgten mit 7 % p. a.

Bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung lagen die Abschreibungssätze zwischen 5 % und 33,33 % p. a. Bei den Zugängen erfolgte eine zeitanteilige Abschreibung nach dem Monat der Anschaffung.

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens mit Anschaffungs- und Herstellungskosten im Wert von mehr als 150,00 € und weniger als 1.000,00 € wurden einem Sammelposten zugeführt und über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Zudem wird auf die Erläuterungen in Anlage 2 „Lagebericht" Bezug genommen.

b) Vorräte

Die Bestände des Vorratsvermögens zum 31.12.2015 wurden körperlich aufgenommen.

c) Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige Vermögensgegenstände

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** nur um 0,2 % erhöht. Die Jahresverbrauchsabrechnung hat zu ähnlichen Nachforderungen wie das Vorjahr geführt.

Gegenüber der **Gemeinde** bestanden zum Bilanzstichtag entgegen dem Vorjahr wieder Forderungen. Die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber der **Gemeinde** wurden mit den bestehenden Forderungen verrechnet.

Forderungen an die Gemeinde bestanden über insgesamt 9.448,86 € aus der Weiterberechnung einer Fahrbahnsanierung in 2015 (7.295,36 €), weiterberechneten Bereitschaftsdiensten Gemeindehausmeister (1.354,79 €), einem Erstattungsanspruch aus Materialverkauf / Reparatur (259,28 €), einem Erstattungsanspruch Umsatzsteuer (210,69 €), einem Erstattungsanspruch von KFZ-Kosten (152,70 €) sowie einem anteiligem Erstattungsanspruch aus Kommunalrabatt (176,04 €). Diese wurden verrechnet mit Verbindlichkeiten über insgesamt 1.756,84 € aus anteiligen EDV-Kosten zur Katasternutzung (652,26 €) sowie aus Telefon-, Kopier- und Portokosten und aus Veröffentlichungskosten (1.104,58 €).

Gegenüber dem **Entsorgungsbetrieb** bestanden zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr per Saldo Verbindlichkeiten, die nachstehend ebenfalls unter Buchst. h) „Verbindlichkeiten" erläutert werden.

Die **sonstigen Vermögensgegenstände** enthielten Ansprüche aus Umsatzsteuererstattungen und Vorsteuerabgrenzung (insgesamt 31.487,83 €), aus Körperschaftsteuererstattungsansprüchen (insgesamt 19.669,28 €), aus Gewerbesteuererstattungsanspruch (10.761,80 €), aus Stromeinspeisevergütungen „Fotovoltaik-Anlage" (2.697,47 €), aus einem Erstattungsanspruch im Zusammenhang mit der Endabrechnung der Wasserbezugskosten (28.330,56 €), aus einem Erstattungsanspruch Überzahlung Gasabschlag (22,45 €), aus Erstattungsanspruch Überzahlung KFZ-Versicherungsbeitrag (14,53 €) sowie aus Stundungszinsbescheiden an Kunden (8,10 €).

d) Guthaben bei Kreditinstituten

Bis zum Jahr 2011 wurde keine Verrechnung der Guthaben mit den Verbindlichkeiten bei der Kreissparkasse Köln vorgenommen. Ab dem Jahr 2012 wird regelmäßig ein Zahlungsausgleich der Salden der Guthaben mit den Verbindlichkeiten bei der Kreissparkasse Köln durch bedarfsgerechte Überweisungen vorgenommen, um ein verbessertes Bilanzbild zu erreichen. Es ergeben sich hierdurch lediglich Auswirkungen auf die Höhe der Bilanzsumme, nicht aber auf die Höhe der Salden, also der Summe aus Forderungen abzüglich Verbindlichkeiten bei den Kreditinstituten.

Auf den Girokonten bei der Kreissparkasse Köln und der Volksbank Bonn Rhein-Sieg bestanden zum Bilanzstichtag Gesamtguthaben von 1.666.378,44 €.

Zur Vermeidung extremer Überziehungszinsen werden sämtliche Konten eines Kreditinstituts innerhalb der Gemeindewerke betriebsübergreifend zusammengefasst und nur der entstehende Saldo mit Zinsen belastet.

e) Rechnungsabgrenzungsposten (aktiv)

Es handelt sich um den im Voraus gezahlten Beitragsanteil 2016 zur Versicherung der Fotovoltaik-Anlage (244,00 €), den Jahresbeitrag 2016 für die Mitgliedschaft in der KommunalAgenturNRW GmbH (940,33 €), den Onlinezugang zu einem Web-Portal 2016 (62,40) sowie diverse Software-Updates für das Jahr 2016 (551,49 €).

f) Eigenkapital

Das Eigenkapital hat sich wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.2015	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2015
Stammkapital	925.000,00			925.000,00
Allgemeine Rücklage	854.745,21	25.414,28		880.159,49
Gewinn / Verlust Abgang: Jahresgewinn 2013 Zugang: Jahresgewinn 2015	-29.809,55	44.586,84	25.414,28	-10.636,99
	1.749.935,66	70.001,12	25.414,28	1.794.522,50

Das Stammkapital blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert.

In die Allgemeine Rücklage per 31.12.2015 wurde der Jahresgewinn 2013 eingestellt.

Der entstandene Jahresverlust 2014 in Höhe von 39.432,12 € soll auf neue Rechnung vorgetragen werden. Der Beschluss des Gemeinderates hierzu erfolgte am 27.06.2016.

Der erwirtschaftete Jahresgewinn 2015 in Höhe von 44.586,84 € soll ebenfalls auf neue Rechnung vorgetragen werden.

g) Rückstellungen

Hinsichtlich der Entwicklung der Rückstellungen wird auf die Darstellungen in der Anlage 2 „Lagebericht“ verwiesen.

Pensionsrückstellungen für die im Betrieb beschäftigten Beamten, deren Rechtsansprüche vor dem 01.01.1987 entstanden sind (Art. 28 Abs. 2 EGHGB), wurden erstmals zum 31.12.2009 gebildet.

Die Zuführungsbeträge wurden im Berichtsjahr unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 22 Abs. 3 EigVO i. V. m. § 36 Abs. 1 GemHVO mit einem Rechnungszinssatz von 5 % ermittelt. Rechnungsgrundlagen sind die Richttafeln 2005 G von Klaus Heubeck. Der Gehalts- und Rententrend wurde mit 0,0 % angesetzt, da die Pensionsrückstellungen nach § 22 Abs. 3 EigVO abzubilden sind und damit § 253 Abs. 2 HGB keine Anwendung findet.

Der Gesamtpensionsanspruch des zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiters wurde versicherungsmathematisch anteilig auf den bei den Gemeindewerken in der Zeit vom 01.01.2003 bis zum 31.12.2010 erworbenen Anspruch reduziert und wird künftig auf dieser Basis - anteilig für den Versorgungsbetrieb - fortgeführt.

Bei den Zuführungs- und Auflösungsbeträgen wurde diese personelle Änderung ebenso berücksichtigt wie die Anpassungen auf Grund des Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG) vom 25.05.2009. § 263 HGB i. V. m. §§ 22 Abs. 3 EigVO NRW, 36 Abs. 1 GemHVO finden in diesem Zusammenhang Anwendung.

Die Neubewertung der Pensionsrückstellungen führte bei der Barwertermittlung versicherungsmathematisch zu einem Zinsaufwand von 9.050,00 € für den Pensionär, von 7.315,00 € für den Versorgungsanwärter und von 1.184,00 € für den zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter, der entsprechend in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen" berücksichtigt wurde.

Die Anpassung der Pensionsrückstellungen führte versicherungsmathematisch zu einer Entlastung des Personalaufwands von -13.979,00 € für den Pensionär und zu einem zusätzlichen Personalaufwand von 270,00 € für den Versorgungsanwärter bzw. zu einer Entlastung von -156,00 € für den zum 31.12.2010 zur Gemeinde zurückgewechselten Mitarbeiter. In der Gewinn- und Verlustrechnung ist der Auflösungsertrag unter der Position „Personalaufwand - soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung" aufwandsmindernd berücksichtigt.

Unverfallbare Anwartschaften sonstiger ausgeschiedener Versorgungsanwärter bestehen nicht.

Für das Jahr 2015 wurde eine **Körperschaftsteuerrückstellung** und eine **Rückstellung für Solidaritätszuschlag** gebildet. Nach Anrechnung der bereits im Berichtsjahr geleisteten Vorauszahlungen verblieben insgesamt 1.500,10 € Steuerbelastung, die unter der Position „Steuerrückstellungen" abgebildet wurden.

Eine **Gewerbesteuerrückstellung** für 2015 wurde ebenfalls gebildet. Unter Berücksichtigung der bereits im Berichtsjahr geleisteten Vorauszahlungen ergab sich auch hier eine Rückstellung (1.610,80 €), die ebenso unter den „Steuerrückstellungen" erfasst wurde.

Die **sonstigen Rückstellungen** wurden für Prüfungs- und Beratungsaufwendungen 2015 (davon 20.000,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen ohne Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 600,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW), nicht genommenen Urlaub und Aufwendungen für den möglichen Datenzugriff der Finanzbehörde im Rahmen einer Betriebsprüfung sowie die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen gebildet.

Die im Vorjahr gebildete Rückstellung für Jahresabschlussaufwendungen 2014 wurde auf die Gesamtaufwendungen angepasst und danach insgesamt in Anspruch genommen.

Der Rückstellungsbetrag für ausstehenden Urlaub berücksichtigt die Vorgabe des BilMoG, einen nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrag im Sinne von § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu bilden. Die Bewertung umfasst daher auch die für das Folgejahr abzusehenden tariflichen Erhöhungen im öffentlichen Dienst.

Zinsänderungsrisiken aus der variablen Verzinsung von Bankdarlehen wurden durch den Abschluss von Swap-Kontrakten gesichert. Die Marktwertveränderungen dieser Zinssatzsicherungsgeschäfte wurden bilanziell nicht abgebildet, da Veränderungen des Zinsniveaus auch keine Implikationen auf die bilanzielle Darstellung des verzinslichen Grundgeschäfts haben.

Die Höhe der Rückstellungen entspricht der voraussichtlichen Inanspruchnahme.

h) Verbindlichkeiten

Anders als im Vorjahr bestanden gegenüber der **Gemeinde** zum Bilanzstichtag per Saldo wieder Forderungen, die vorstehend unter Buchst. c) „Forderungen" erläutert wurden.

Gegenüber dem **Entsorgungsbetrieb** bestanden zum Bilanzstichtag wie im Vorjahr Verbindlichkeiten, die mit bestehenden Forderungen verrechnet wurden.

Im Einzelnen ergaben sich Forderungen gegen den Entsorgungsbetrieb über insgesamt 3.283,48 € aus Personalkostenüberzahlungen (1.765,39 €), aus Restzahlung aus Betriebsmittelzinsen für Girokonten (1.007,04 €) und aus Kontoführungsgebühren / Telefonkosten (511,05 €), die mit Verbindlichkeiten über insgesamt 63.798,06 € aus Personalkostennachzahlungen (2.410,65 €), Abwassergebühren aus Kundenabrechnungen (60.924,22 €), aus weiterzuleitenden Stundungszinsen aus kVASy Forderungen (15,18 €) sowie aus vorgelegtem Aufwand aus Tankbelegen (448,01 €) verrechnet wurden.

Die Abwassergebühren aus Kundenabrechnungen betrafen in ihrer Gesamthöhe von 60.924,22 € Kundenzahlungen an den Versorgungsbetrieb im Dezember 2015, die dem Entsorgungsbetrieb zustanden.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betrafen insbesondere die Umsatzsteuerabschlusszahlungen 2014 und 2015, Überzahlungen aus unterjährigen Kundenabrechnungen, Personalkosten und -nebenaufwendungen, Prüfungsgebühren der Gemeindeprüfungsanstalt NRW zum Jahresabschluss 2014 sowie Standrohrkautionen.

Die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gehen aus dem nachstehenden Verbindlichkeitenspiegel hervor.

	Restlaufzeiten			gesamt
	bis zu 1 Jahr	von mehr als 1 Jahr bis zu 5 Jahren	von mehr als 5 Jahren	
	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2.665.367,28 (2.185.996,59)	1.921.419,19 (1.751.673,17)	6.690.159,94 (6.452.382,22)	11.276.946,41 (10.390.051,98)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	160.119,28 (96.464,87)			160.119,28 (96.464,87)
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / anderen Eigenbetrieben	60.514,58 (73.651,01)			60.514,58 (73.651,01)
4. sonstige Verbindlichkeiten	49.001,09 (54.238,95)			49.001,09 (54.238,95)
gesamt	**2.935.002,23** (2.410.351,42)	**1.921.419,19** (1.751.673,17)	**6.690.159,94** (6.452.382,22)	**11.546.581,36** (10.614.406,81)

(Klammerwerte = Vorjahr)

Die Erhöhung der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr" gegenüber dem Vorjahr korrespondiert mit der Erhöhung der Bilanzposition „Guthaben bei Kreditinstituten" sowie dem anteiligen Zugang bei den Darlehensverbindlichkeiten.

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

i) Rechnungsabgrenzungsposten (passiv)

Es handelt sich um eine auf den Zinsfestschreibungszeitraum von 10 Jahren abgegrenzte Versicherungsleistung über insgesamt 9.000,00 €. Betreffend das Darlehen Nr. 616 der NRW.Bank aus 2013 wurde durch die Eigenschadenversicherung bei der GVV Kommunal Versicherung ein entstandener Zinsschaden ausgeglichen, welcher nun jährlich linear mit 12/120tel der anteiligen Monate seit Juli 2013 zu Gunsten der Zinsaufwendungen für Darlehen aufgelöst wird. Der anteilige Auflösungsbetrag in 2015 lag bei 900,00 €.

j) nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte

Im Berichtsjahr hat der Versorgungsbetrieb keine Geschäfte vorgenommen, die nicht auch in der Bilanz enthalten sind.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach der Vorschrift des § 275 HGB aufgestellt.

Die **Umsatzerlöse** verteilten sich wie folgt:

	€
Verbrauchsgebühren	1.203.557,00
Grundgebühren	650.101,00
Auflösung der passivierten Ertragszuschüsse	50.440,09
	1.904.098,09

Zur Entwicklung der Umsatzerlöse mittels einer Mengen- und Tarifstatistik wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht" verwiesen.

Die Verbrauchsgebühren betrugen 2015 unverändert 1,50 €/m³.

Die Grundgebührensätze lagen zwischen 8,50 € und 200,70 € pro Monat. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Grundgebühren für die zumeist verbauten Hauswasserzähler zum 01.01.2015 von 7,50 € auf 8,50 € („Normalzähler" bis QN 10) angehoben wurden. Gleiches galt sinngemäß ebenso für alle anderen, größeren Zählerdimensionen, z. B. für Zähler größer QN 40 bis QN 60 von 172,50 € auf 200,70 €.

Die anderen **aktivierten Eigenleistungen** betrafen das Leitungsnetz und die Hausanschlüsse.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten Reparaturkostenerstattungen und Materialverkäufe (insgesamt 13.640,03 €). Daneben ergaben sich Erträge aus Stromeinspeisevergütungen der Fotovoltaik-Anlage (13.958,00 €) und sonstige Erträge in Höhe von insgesamt 12.706,00 € (insbesondere aus der Weiterberechnung von Wiederherstellungsleistungen: 6.130,55 €, aus Ausschreibungs- und Verwaltungsgebühren: 400,00 €, aus Vermietung DSL-Kabelrohr: 655,20 €, aus Vergütungen für Bereitschaftsdienste für Gemeindehausmeister: 1.138,48 € und aus Grundstückserträgen: 981,60 €).

Der **Materialaufwand** betraf mit 525.949,20 € den Wasserbezug / Wasseruntersuchungen und mit 8.946,47 € Stromkosten. Dabei waren die Aufwendungen für den Wasserbezug gegenüber dem Vorjahr trotz 0,7 % gestiegenem Wasserbezug um 0,7 % vermindert. Dies resultierte aus einem um 0,89 Ct. geringeren Wasserbezugspreis.

Der **Personalaufwand** verminderte sich insgesamt um 1,7 % auf 485.568,98 € (Vorjahr: 493.785,45 €). Es ergaben sich Mehraufwendungen auf Grund tariflicher Anpassungen, jedoch wurde die Position im Vorjahr durch eine Anpassung der Pensionsrückstellungen vermehrt belastet, während im Berichtsjahr eine Reduzierung der Pensionsrückstellungen auf Grund der Anpassung des Gehalts- und Rententrends erfolgte.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** enthielten Unterhaltungskosten im Leitungsnetz, an den Hochbehältern und an den Messeinrichtungen (zusammen 56.140,53 €; Vorjahr: 55.645,86 €). Daneben waren in der Position sonstige Betriebs- und Verwaltungsaufwendungen (zusammen 61.017,09 €; Vorjahr: 66.501,48 €), der Verwaltungskostenbeitrag Gemeinde (19.416,00 €), Prüfungs- und Beratungsaufwendungen (51.678,50 €), Material für Nebenumsätze (3.173,23 €), Versicherungsbeiträge (20.276,38 €), EDV-Aufwendungen (16.729,64 €) und sonstige betriebliche Aufwendungen (1.697,87 €) enthalten.

Die **Zinsen und ähnlichen Erträge** haben sich gegenüber dem Vorjahr durch geringere Skontoerträge auf Grund von geringerem Materialeinkauf um 1.898,97 € vermindert.

Die **Zinsaufwendungen** für Kredite bzw. Darlehen haben sich durch günstigere Neufinanzierungen aus vergangenen Jahren deutlich um 15.070,93 € vermindert, während die Zinsaufwendungen für den Kontokorrent sich auf gleichem Niveau wie das Vorjahr bewegt haben. Auch für die Darlehensneuaufnahme profitierte der Versorgungsbetrieb von dem unverändert niedrigen Zinsniveau.

Das **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** in Höhe von 67.833,38 € wurde zu 11,5 % durch Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag (7.420,00 € / 408,10 €) sowie zu 21,9 % durch Gewerbesteuer (14.826,40 €) zusätzlich belastet.

Der **Jahresgewinn 2015** soll nach dem Vorschlag der Betriebsleitung auf neue Rechnung vorgetragen werden. Im Rahmen der erfolgten Nachkalkulation wurde festgestellt, dass keine Benutzungsgebühren erhoben wurden, die zu einer Kostenüberdeckung geführt haben, die gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen wäre.

V. Sonstige Angaben

Zum 31.12.2015 bestanden folgende Zinsswaps zur Zinssicherung bestehender Bankdarlehen:

Konto-Nr.	Referenz-Nr.	Nennwert T€	Stand 31.12.2015 T€	Marktwert zum 31.12.2015 T€
604	4 300 1566	512	256	-38
606	4 300 3595	600	500	-84
		1.112	756	-122

In 2015 sind Rückstellungen in Höhe von 20.000,00 € für die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Abschlussprüfungsleistungen ohne Umsatzsteuer im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB - und 600,00 € Prüfungsgebühren für die Gemeindeprüfungsanstalt NRW - Ausweis unter sonstige Rückstellungen - gebildet worden, die um einen periodenfremden Aufwand für solche Abschlussprüfungsleistungen in Höhe von 13,00 € (Vorlage des Gebührenbescheides der Gemeindeprüfungsanstalt NRW) erhöht sowie in Höhe von 71,29 € (Vorlage der Rechnung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) entlastet wurden.

Im Berichtsjahr wurde gemäß § 274 Abs. 1 Satz 2 HBG von dem Aktivierungswahlrecht zum Ausweis eines Aktivüberhanges latenter Steuern kein Gebrauch gemacht.

Zum Ansatz aktiver latenter Steuern hätten folgende Bilanzpositionen geführt:

- Pensionsrückstellungen (37.732,00 €)
- sonstige Rückstellungen (Urlaubsrückstellung 200,00 €)
- Empfangene Ertragszuschüsse ab Wirtschaftsjahr 2006 (318.688,29 €)

Zum Ansatz passiver latenter Steuern hätte folgende Bilanzposition geführt:

- Sachanlagen (Verteilungsanlagen 318.688,29 €)

Nach Verrechnung der Bilanzpositionen ergab sich eine Differenz von 37.932,00 €. Diese hätte zu einem Ausweis von aktiven latenten Steuern in Höhe von 5.689,00 € für Körperschaftsteuer (Steuersatz: 15 %), von 312,90 € für Solidaritätszuschlag (Steuersatz: 5,5 % der Körperschaftsteuer) sowie 6.104,20 € (460 % Hebesatz) der Gemeinde Eitorf für Gewerbesteuer geführt.

Im Berichtsjahr gehörten der Betriebsleitung an:

Herr Karl Heinz Sterzenbach, Erster Beigeordneter und
Erster Betriebsleiter

Herr Rainer Breuer, Betriebsleiter

Angaben im Sinne von § 264 Abs. 1a HGB:

Der Betrieb führt gemeinsam mit dem organisatorisch angegliederten Entsorgungsbetrieb den Namen „Gemeindewerke Eitorf – Ver- und Entsorgungsbetriebe“ und ist geschäftsansässig in 53783 Eitorf, Markt 1.

Durch Artikel 3 des Handelsrechtsreformgesetzes vom 22.06.1998 wurde § 36 HGB gestrichen, der rechtlich unselbstständige Unternehmen von Gebietskörperschaften (Eigenbetriebe) von der Verpflichtung ausnahm, ins Handelsregister eingetragen werden zu müssen.

Die Eintragung des allein betroffenen Versorgungsbetriebes in das Handelsregister beim Amtsgericht Siegburg erfolgte am 02.02.2001 (HRA 3469).

Dem Betriebsausschuss gehörten in 2015 an:

Herr Timo Utsch, Bundeswehrsoldat, Vorsitzender
Herr Dr. Hugo Peeters, Dipl.-Chemiker, stellvertretender Vorsitzender bis 06.10.2015
Frau Sara Zorlu, Studentin der Rechtswissenschaften, stellvertretende Vorsitzende ab 15.12.2015

Herr Lukas Bönisch, Rettungsassistent
Herr Bodo Bruder, Kaufmann, bis 01.06.2015
Herr Michael Droppelmann, Feuerwehrbeamter
Herr Rainer Ersfeld, Wassermeister, Beschäftigtenvertreter
Herr Kristijan Ljubic, Kaufmann im Gesundheitswesen
Herr Hans Dieter Meeser, Justizvollzugsbeamter
Herr Daniel Meis, Student, ab 16.06.2015
Herr Stefan Meitner, Dipl.-Ing., Dienstleister Informations- und Elektrotechnik
Herr Günther Müller, Abwassermeister, Beschäftigtenvertreter
Herr Konrad Neitzke, Pensionär
Herr Markus Reisbitzen, Straßenbaumeister
Herr Helge Riedel, Versicherungsmakler, bis 14.12.2015
Herr Uwe Schmidt-Kroth, Beamter im Außendienst
Herr Markus Schumacher, Assistent der Projektleitung
Herr Toni Strausfeld, Polizeibeamter, ab 15.12.2015
Herr Leonhard Tillmanns, Haustechniker / Soldat im Ruhestand
Herr Thomas Welteroth, Qualitätssachbearbeiter

Herr Sascha Koch, Gas- und Wasserinstallateur, stellvertretender sachkundiger Bürger
Herr Jürgen Meis, Elektromeister, stellvertretender sachkundiger Bürger

Der Betrieb beschäftigte 2015 inkl. der Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) einen Beamten, 14 Beschäftigte (davon zum Bilanzstichtag zwei in Teilzeit und ein Auszubildender) und eine Reinigungskraft (geringfügig beschäftigt).

Einige Mitarbeiter waren auch für den angegliederten Entsorgungsbetrieb tätig.

Umgerechnet auf Vollzeitkräfte ergaben sich inklusive Betriebsleitung (jedoch ohne Einbeziehung des Ersten Betriebsleiters) und inklusive der Reinigungskraft für den technischen Bereich 7,26 und für den kaufmännischen Bereich 1,84 durchschnittlich Beschäftigte. Die Umrechnung erfolgte unter Berücksichtigung der tariflichen Erhöhung der Arbeitszeiten für Beschäftigte seit 2008 von 38,5 auf 39,0 Wochenstunden. Für den im Betrieb beschäftigten Beamten wurde die seit 2004 gültige Wochenarbeitszeit von 41,0 Stunden bis Juni 2015 (ab Juli 2015: 40,0 Stunden) zu Grunde gelegt und ebenfalls auf die für die Beschäftigten gültige Wochenstundenzahl umgerechnet.

Zur Entwicklung des Personalaufwands und der Belegschaftsstärke wird auf die Erläuterungen in der Anlage 2 „Lagebericht" verwiesen.

Im Geschäftsjahr wurden vom Eigenbetrieb für die Tätigkeiten der Mitglieder der Betriebsleitung folgende Gesamtbezüge und Leistungen gewährt:

	Vergütungen	soziale Absicherung (Beiträge zur Beihilfe-versicherung)	gesamt
Herr Rainer Breuer	25.198,14	1.048,94	26.247,08
	25.198,14	1.048,94	26.247,08

Zusätzlich wurde für dieses Mitglied der Betriebsleitung ein Betrag von insgesamt 7.585,00 € (davon 7.315,00 € Zinsaufwand / 270,00 € Personalaufwand) in die Pensionsrückstellung eingestellt.

Individualisierte Angaben im Sinne von § 285 Nr. 9 HGB zum ehemaligen Kaufmännischen Werkleiter des Betriebes sind nicht vorzunehmen, da dies gemäß § 24 Abs. 1 Satz 2 EigVO i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 Satz 2 Buchst. d) GO NRW nur dann gilt, wenn die Tätigkeit eines früheren Mitgliedes der Betriebsleitung im Laufe des Geschäftsjahres endete, die Leistung in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt wurde. Der ehemalige Kaufmännische Werkleiter ist bereits in 2003 aus der Betriebsleitung ausgeschieden.

Der Erste Betriebsleiter sowie der Betriebsausschuss erhielten für das Jahr 2015 direkt keine Vergütungen oder sonstigen Leistungen. Indirekt jedoch waren diese im Verwaltungskostenbeitrag an die Gemeinde (Bereich „obere Gemeindeorgane / politische Gremien“) enthalten.

Eitorf, im März 2017

K.H. Sterzenbach	R. Breuer
.....	.....
(Erster Betriebsleiter)	(Betriebsleiter)